

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 30

Artikel: Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Höchstpreise für den Inlandhandel mit Rundholz.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 15. Oktober 1918.)

Art. 1. Für den Inlandhandel mit Rot- und Weisstannen-Rundnutzholz (kurz Rundholz) werden folgende allgemein gültigen Höchstpreise festgesetzt:

I Trämel (Klöze, Abschnitte, Säglöcher) bis zu 6,0 m Länge:

a)	von 23—31 cm Durchmesser in der Mitte	Fr. 70—80 per m ³
b)	32—43 „ „ „ „ „ „	85—95 „ „
c)	44 und mehr cm „ „ „ „ „ „	95—100 „ „

II. Ganze Stämme (Langholz):

a)	bei Inhalt des Mittelstammes von 0,30—0,50 m ³	Fr. 70—75 per m ³
b)	0,51—1,00 „ „ „ „ „ „	76—80 „ „
c)	1,01—1,50 „ „ „ „ „ „	81—85 „ „
d)	1,51—2,00 „ „ „ „ „ „	86—90 „ „
e)	2,01 u. mehr „ „ „ „ „ „	91—95 „ „

Vorausgesetzt ist normal gewachsenes gesundes ganzes Holz unter der Rinde gemessen. Bei Messung über der Rinde ist ein entsprechender Abzug zu gewähren.

Bei obigen Preisansätzen ist die untere Grenze für günstige Transportverhältnisse, sowie für geringere Qualität, die obere Grenze für ungünstige Transportverhältnisse, sowie für bessere Qualität verstanden.

Für feinjährige astreine Spezialsortimente der Gebirgs-Kottanne ist ein Zuschlag bis 25% zu obigen Höchstpreisen der Trämel gestattet.

Art. 2. Die Höchstpreise gelten franko Bahnwagen oder Säge, bedingen aber keine Verpflichtung für den Waldbesitzer, an diese Orte zu liefern. Der Verkauf findet je nach Vereinbarung einerseits franko Bahnwagen verladen oder, wo keine Bahn berührt wird, franko Säge oder aber anderseits im Walde statt. In letzterem Falle kommt der ortsübliche Fuhrlohn von dem der Qualität entsprechenden Höchstpreisansatz in Abzug.

Wenn der Fuhrlohn mehr als Fr. 15 per m³ beträgt, so wird die Hälfte des Überschusses, im Maximum Fr. 10 per m³, als Zuschlag zu dem sonst innert den Grenzen der Höchstpreise vereinbarten Preise vom Käufer übernommen.

Art. 3. Für Dimensionen, die in der vorstehenden Liste nicht aufgeführt sind, werden die Preise durch Anwendung der bisher üblichen Preisunterschiede berechnet.

Art. 4. Diese Verfügung findet auch Anwendung auf Verträge, die vor deren Erlaß abgeschlossen wurden, aber noch nicht beidseitig erfüllt sind. Die zuständigen kantonalen Forstkanten sind jedoch befugt, auch alte Verträge mit höheren Preisansätzen zu genehmigen, wenn

dieselben ihnen vor dem 30. November 1918 eingereicht werden.

Art. 5. Die schweizerische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei als Zentralstelle für Holzversorgung übt die Kontrolle über die Einhaltung der Höchstpreise aus. Die Holzhandels- und Sägereifirmen, sowie andere Firmen und Personen, die Rundholz einkaufen, sind verpflichtet, den beauftragten Organen zu diesem Zwecke Einsicht in ihre Bücher und Fakturenkontrollen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 6. Die schweizerische Zentralstelle ist ermächtigt, die Kantone auf die Zurüstung bestimmter Rundholzquantitäten zu kontingentieren. Die Kantone sind ihrerseits wieder befugt, die Waldeigentümer zu den entsprechenden Teiltrüstungen zu verpflichten.

Art. 7. Es darf kein Rot- und Weisstannen-Rundholz versteigert werden. Über alle Rundholzverkäufe, gleichgültig ob sie mit dem Waldbesitzer direkt oder mit einem späteren Erwerber abgeschlossen werden, sind schriftliche Verträge anzufertigen. Dieselben haben sich, nach Qualität abgestuft, innert den Grenzen der Höchstpreise zu halten und unterliegen der Genehmigung der Kantone.

Ausnahmen sind gestattet für vereinzelter Partien unter 10 m³, für welche der Verkauf ohne schriftlichen Vertrag stattfinden darf. Ebenso sind Bohnen- und Erbsenstüchel sowie Pfähle unter 2 m Länge und unter 12 cm Durchmesser frei im Verkauf, soweit letztere nicht zu Papierholz geeignet sind.

Art. 8. Wenn ein Waldbesitzer nachweisen kann, daß er bei Lieferung zum Höchstpreis franko Bahnwagen oder Säge am Stock nicht mindestens den Durchschnittspreis der letzten drei Jahre für gleiche Qualität heraus schlägt, ist er ausnahmsweise von der Rüstungs- und Lieferungspflicht für diese eine Partie zu entbinden. Die notwendigen Feststellungen werden durch das zuständige kantonale Forstpersonal besorgt. Gegen dessen Anordnungen kann der endgültige Entscheid der schweizerischen Zentralstelle angerufen werden.

Art. 9. Die schweizerische Zentralstelle ist befugt, den Rundholzbezug der Sägereien zu kontingentieren oder durch beauftragte Organisationen kontingentieren zu lassen.

Art. 10. Solche Firmen und Personen, welche keine eigene Sägerei besitzen oder keinem Verbände als Mitglied angehören, dürfen nur auf Grund einer durch den Wohnortskanton für sein Gebiet auszustellenden Kontingenz Rundholz einkaufen. Bei ihrem Wiederverkauf des Rundholzes an Sägereien haben sie sich aber nicht nur an die Höchstpreise, sondern auch an die Kontingentierung der Sägereien zu halten, so daß eine Sägerei nicht auf dem Umweg über den Zwischenhandel mehr Holz einkaufen kann, als ihr nach Kontingenz zukommt.

Art. 11. Die Verbände, welche Rundholz einkaufen und an ihre Mitglieder verteilen, dürfen ihre daraus erwachsenden Kosten nur so weit auf den Preis des verteilten Holzes zuschlagen, als damit der Höchstpreis nicht überschritten wird.

Art. 12. Meinungsverschiedenheiten über Preisansätze, Abzüge und Zuschläge werden nach Anhörung beider Parteien durch die schweizerische Zentralstelle endgültig entschieden.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung oder gegen die im Zusammenhang mit derselben durch eidgenössische und kantonale Organe erlassenen Ausführungsbestimmungen und Weisungen werden nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz bestraft.

Art. 14. Diese Verfügung trat am 21. Oktober 1918 in Kraft.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss:

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen 3086

höchste Leistungsfähigkeit.